



Sachstand

Vergütung von Beschäftigten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Vergütung von Beschäftigten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 031/22
Abschluss der Arbeit: 24. August 2022
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Institutionelle Garantie des Rundfunks und Ausgestaltung des Rundfunkrechts	4
2.1.	Gesetzgebungskompetenz	4
2.2.	Rundfunkfreiheit	5
3.	Intendantenführung, Aufsicht und Kontrolle	6
3.1.	Staatliche Rechtsaufsicht	6
3.2.	Intendant	6
3.3.	Rundfunkrat	7
3.4.	Verwaltungsrat	7
3.5.	Rechnungshof	8
4.	Vergütungsniveau	8
4.1.	Interner Vergleich zwischen den Anstalten	10
4.2.	Vergleich mit dem öffentlichen Sektor	10
4.3.	Vergleich mit der kommerziellen Medienwirtschaft	10
4.4.	Vergleich mit der allgemeinen Wirtschaft	10
4.5.	Stellungnahme der Anstalten und Bewertung der KEF	11
5.	Gehälter und Vergütungen in der ARD	12
6.	Bezüge der Geschäftsleitung und Tarifstrukturen des ZDF	15
7.	Gehälter und Tarifstrukturen bei Deutschlandradio	19
8.	Stellenübersicht der Deutschen Welle	21
9.	Fazit	23

1. Einleitung

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland erfolgt überwiegend aus dem Rundfunkbeitrag und unterliegt daher einer besonderen Legitimierungserwartung. In diesem Zusammenhang kommt es immer wieder zu einer kritischen Debatte über die Höhe der Gehälter bei den öffentlich-rechtlichen Sendern.¹

Es wurde um Prüfung gebeten, wie viele und welche Angestellte in den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland unter Einbeziehung auch außertariflich bezahlter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehr als 120.000 Euro pro Jahr verdienen und wer die Höhe dieser Gehälter festlegt.

Dazu wird auf die Zuständigkeiten von Bund und Ländern, die Kontrollgremien innerhalb und außerhalb der Rundfunkanstalten sowie deren Vergütungsniveau im Vergleich zum öffentlichen Sektor, der kommerziellen Medienwirtschaft und der allgemeinen Wirtschaft eingegangen. Zusätzlich werden nähere Einzelheiten zu den Gehältern und Tarifstrukturen in der ARD, beim ZDF, Deutschlandradio und bei der Deutschen Welle aufgeführt.

2. Institutionelle Garantie des Rundfunks und Ausgestaltung des Rundfunkrechts

2.1. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat neben der ausschließlichen Kompetenz für das Postwesen und die Telekommunikation nach Art. 73 Nr. 7 Grundgesetz (GG)² eine konkurrierende Zuständigkeit für das Recht der Wirtschaft gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Hinzu kommt die Kompetenz des Bundes zur Pflege auswärtiger Beziehungen in Art. 32 GG, aus der sich die Zuständigkeit für das Gesetz über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts Deutsche Welle (DWG)³ begründet. Die Deutsche Welle hat die Aufgabe, Rundfunk für das Ausland zu gestalten. Demgegenüber wird Deutschlandradio laut § 1 Abs. 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrags⁴ als von den Ländern errichtete gemeinnützige rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt.

Als Auslandssender Deutschlands ist die Deutsche Welle öffentlich-rechtlich organisiert und wird aus Steuermitteln des Bundes finanziert. Mit 404 Mio. Euro im Jahr 2022 aus Kapitel 0452

-
- 1 Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen vgl. z.B. Kirchhof, Paul, *Transparenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks*, Baden-Baden, 2017, S. 85 ff.
 - 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100- 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist.
 - 3 Gesetz über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts "Deutsche Welle" (Deutsche-Welle-Gesetz - DWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 90), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2456) geändert worden ist.
 - 4 Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ (Deutschlandradio-Staatsvertrag) in der Fassung des zwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) in Kraft seit 1. September 2017.

Titel 685 91 und Titel 894 91 ist die Deutsche Welle der größte Zuschussempfänger im Haushalt der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.⁵

Die Berechtigung der Bundesländer zur Normierung des übrigen Rundfunkbereichs geht aus Art. 70 GG hervor. Das Rundfunkrecht ist insbesondere durch Landesgesetze und durch die zwischen den Ländern geschlossenen Staatsverträge landesrechtlich geprägt.

2.2. Rundfunkfreiheit

Diese Landesgesetze und Staatsverträge greifen die Grundstrukturierung auf, die das Bundesverfassungsgericht aus der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 2. Var. GG abgeleitet hat. Damit der Rundfunk eine freie und individuelle öffentliche Meinungsbildung gewährleisten kann, hat der Gesetzgeber nicht nur die Freiheit des Rundfunks von staatlicher Beherrschung und Einflussnahme sicherzustellen, sondern zusätzlich auch durch gesetzliche Vorgaben zu garantieren, dass die Vielfalt der Meinungen im Rundfunk zum Ausdruck kommen kann.⁶

Hierzu gewährleistet die grundrechtliche Rundfunkfreiheit den im Rundfunkwesen tätigen Personen und Unternehmen die Freiheit von staatlichem Zwang.⁷ Dies umfasst neben der Garantie der freien Meinungsäußerung und -verbreitung auch eine institutionelle Eigenständigkeit.

Träger der Rundfunkfreiheit sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, wenn sie unmittelbar dem durch die Grundrechte geschützten Lebensbereich zuzuordnen sind.⁸ Der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG umfasst in den Schranken der allgemeinen Gesetze gemäß Art. 5 Abs. 2 GG das Recht der Rundfunkanstalten, dem Gebot der Vielfalt der zu vermittelnden Programminhalte auch bei der Auswahl, Einstellung und Beschäftigung derjenigen Rundfunkmitarbeiterinnen und -mitarbeiter Rechnung zu tragen, die bei der Gestaltung der Programme inhaltlich mitwirken.⁹ Dies gilt insbesondere dann, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter typischerweise ihre eigene Auffassung zu politischen, wirtschaftlichen, künstlerischen oder anderen Sachfragen, ihre Fachkenntnisse und Informationen, ihre individuelle künstlerische Befähigung und Aussagekraft in die Sendungen einbringen, wie dies etwa bei Regisseuren, Moderatoren, Kommentatoren, Wissenschaftlern und Künstlern der Fall ist.¹⁰

5 Bundeshaushalt 2022, Kapitel 0452 (Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien), Titel 685 91 (Zuschuss an die Rundfunkanstalt „Deutsche Welle“) und Titel 894 91 (Zuschuss für Investitionen der Rundfunkanstalt „Deutsche Welle“), S. 86.
<https://www.bundeshaushalt.de/static/daten/2022/soll/BHH%202022%20gesamt.pdf>
(abgerufen am 24. August 2022 - wie alle weiteren in dieser Arbeit angegebenen URL).

6 Fechner, Frank / Mayer, Johannes C.(Hrsg.), Medienrecht, Vorschriftensammlung, Heidelberg, 16. Aufl. 2020, S. XVIII.

7 BVerfGE 77, 65, 74.

8 BVerfGE 31, 314, 322.

9 BVerfGE 59, 231, 260.

10 BVerfGE 59, 231, 260.

Neben der Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst der Schutz der Rundfunkfreiheit zusätzlich noch die Entscheidung darüber, ob diese fest angestellt werden oder ob ihre Beschäftigung aus Gründen der Programmplanung auf eine gewisse Dauer oder ein bestimmtes Projekt beschränkt bleibt. Mit dieser Entscheidung verbunden ist auch die Befugnis, bei der Begründung von Mitarbeiterverhältnissen den jeweils geeigneten Vertragstyp zu wählen.¹¹

Demgegenüber unterliegen Personalentscheidungen über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht inhaltlich an der Gestaltung der Programme beteiligt sind, auch nicht dem verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Dies betrifft beispielsweise Verwaltungspersonal, betriebstechnisches und sonstiges Personal, dessen Tätigkeit sich nicht auf inhaltliche Entscheidungen auswirkt, sondern etwa auf die technische Realisierung des Programms.¹²

3. Intendantenführung, Aufsicht und Kontrolle

3.1. Staatliche Rechtsaufsicht

Die vom Bundesverfassungsgericht grundsätzlich anerkannte Staatsaufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bleibt aufgrund der zu wahrenen Staatsfreiheit des Rundfunks auf eine Rechtsaufsicht beschränkt.¹³ Über diese reine Rechtmäßigkeitskontrolle hinaus besteht keine staatliche Fachaufsicht etwa durch Eingriffe in Ermessensentscheidungen.

Die staatliche Rechtsaufsicht greift auch nur dann ein, wenn sie verhältnismäßig ist und die internen Kontrollen der Aufsichtsgremien einer Rundfunkanstalt als geringerer Eingriff nicht ausreichen.

In diesem Sinne sind beispielsweise in § 31 Abs. 2 des ZDF-Staatsvertrages (ZDF-StV)¹⁴ rechtsaufsichtliche Maßnahmen vorgesehen, wenn die zuständigen Organe des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen. Die rechtsaufsichtsführende Landesregierung ist dann berechtigt, dem ZDF im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung seiner Pflichten zu setzen.

3.2. Intendant

Der vom Rundfunkrat gewählte Intendant trifft als Leiter und gesetzlicher Vertreter einer Rundfunkanstalt weitreichende Programm- und Personalentscheidungen. Während er nach außen hin alleinverantwortlich auftritt, sind seine Kompetenzen nach innen meist eingeschränkt (eingeschränkte Intendantenführung). Hier liegen die Entscheidungskompetenzen bei den einzelnen Arbeitsbereichen, Direktoren oder Gremien.

11 BVerfGE 59, 231, 260.

12 BVerfGE 59, 231, 261.

13 BVerfGE 12, 205 261; 57, 295, 326.

14 ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, in der Fassung des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland (Medienstaatsvertrag) in Kraft seit 7. November 2020;

3.3. Rundfunkrat

Intern werden die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch die Rundfunkräte im Bereich der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) durch den Hörfunkrat des Deutschlandradios und den Fernsehrat des ZDF kontrolliert. Diese pluralistisch besetzten Gremien sind für die Wahl und Abberufung des Intendanten sowie die Kontrolle des Programms mit Blick auf die Einhaltung von Rundfunkgesetzen und Programmgrundsätzen zuständig. Ferner wirken sie beim Zustandekommen des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses mit.

Rundfunkräte sollen als große Kollegialorgane die Interessen der Allgemeinheit vertreten und die gesellschaftliche Meinungsvielfalt bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zum Ausdruck bringen. Für die gesellschaftliche Repräsentation ist die Staats- und Parteiferne bedeutsam, die im Rundfunkrat dadurch sichergestellt wird, dass die Anzahl staatlicher und staatsnaher Vertreter auf ein Drittel der Mitglieder begrenzt ist.¹⁵ Wahl und Zusammensetzung dienen der Pluralitätssicherung und Repräsentation, aus der sich allerdings kein Anspruch einzelner gesellschaftlicher Gruppen auf Mitgliedschaft ergibt.¹⁶ Die Herkunft der Vertreter aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen ist ebenso wie die Anzahl der Mitglieder im jeweiligen Landesrundfunkgesetz geregelt.

3.4. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist in erster Linie für finanzielle und technische Fragen zuständig und kontrolliert die Geschäftsführung des Intendanten. Das Gremium nimmt unmittelbaren Einfluss auf Verwaltung, Finanzen und Personalpolitik seines Senders. Je nach landesrechtlichen Vorgaben setzt sich der Verwaltungsrat aus sechs bis zwölf Mitgliedern zusammen, die ausschließlich oder überwiegend vom Rundfunkrat gewählt werden.

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehört es im Normalfall, den Haushaltsvorschlag und den Jahresabschluss zu prüfen, den Dienstvertrag mit dem Intendanten abzuschließen und dessen Geschäftsführung zu überwachen.

Im Einzelnen überwacht der Verwaltungsrat die Finanzen und Investitionen, indem er über den vom Intendanten vorgelegten Haushaltsplan sowie über den Jahresabschluss beschließt und beides dem Rundfunkrat zur Genehmigung vorlegt. Außerdem hat der Verwaltungsrat in der Regel den verschiedenen Vertragsabschlüssen durch den Intendanten vorher zuzustimmen. Das betrifft unter anderem Verpflichtungen ab einer bestimmten Höhe – beim ZDF beispielsweise ab einem Wert von 250.000 Euro – sowie den abzuschließenden Tarifvertrag. Auch der Abschluss von Verträgen mit außertariflichen Mitarbeitern bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Verwaltungsrats. Verträge über die Herstellung oder Lieferung von Programmen sind davon regelmäßig ausgenommen.

15 BVerfG, Urt. v. 25.03.2014 – 1 BfV 1, 4/11, NVwZ 2014, 867, 871 – ZDF-Staatsvertrag.

16 BVerfG, Beschl. v. 7.11.1995 – 2 BvR 209/93, NVwZ 1996, 781, 782.

3.5. Rechnungshof

Prüfungsrechte bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben der Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe inne, die u.a. für die Prüfung des Haushalts- und Wirtschaftsführung aller Betriebe und öffentlich-rechtlicher Einrichtungen des Bundes oder des jeweiligen Landes zuständig sind.

Dem Bundesrechnungshof steht dieses Prüfungsrecht gegenüber der Rundfunkanstalt des Bundesrechts Deutsche Welle gemäß § 55 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)¹⁷, § 111 Bundeshaushaltsordnung (BHO)¹⁸ i. V. m. § 56 Deutsche-Welle-Gesetz (DWG)¹⁹ zu.

Das ZDF übermittelt seinen Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Prüfungsbericht dem Rechnungshof des Sitzlandes Rheinland-Pfalz, § 30a Abs. 3 ZDF-StV. Prüfungsrechte und Publikationsbefugnisse der Landesrechnungshöfe gegenüber der ARD ergeben sich aus den jeweiligen Landesrundfunkgesetzen und Staatsverträgen.

Geprüft wird insbesondere die Einhaltung der Vorschriften und Grundsätze zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, vor allem ob Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde. Die Rundfunkanstalten sind den Rechnungshöfen gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Art und Umfang bestimmen die Rechnungshöfe selbst, wobei sie jedoch die Programmautonomie der Rundfunkanstalten zu achten haben.

4. Vergütungsniveau

Kein Aufsichtsgremium oder Kontrollorgan im eigentlichen Sinne ist die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF), die unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und der Programmautonomie der Sender deren Finanzbedarf ermittelt. Auf der Grundlage der von den Rundfunkanstalten vorzulegenden mittelfristigen Finanzplanungen für eine vierjährige Periode ermittelt die Kommission einen Bedarf und orientiert sich dabei an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der öffentlichen Haushalte. Über den Beitragsvorschlag der Kommission entscheiden dann die Landesregierungen und Landesparlamente, § 7 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV)²⁰.

Die KEF berichtet den Landesregierungen alle zwei Jahre über die Finanzlage der Rundfunkanstalten. Der 22. Bericht aus dem Jahre 2020 bezieht sich auf eine von der Kommission in Auftrag

17 Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist.

18 Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist.

19 Deutsche-Welle-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 90), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) geändert worden ist.

20 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag vom 09. November 2020, in Kraft gesetzt durch Beschluss des BVerfG vom 20. Juli 2021 -1 BvR 2756/20-1 BvR 2775/20-1 BvR 2777/20.

gegebene Untersuchung zum Vergütungsniveau der ARD-Anstalten, des ZDF und des Deutschlandradios,²¹ auf die sich auch der nachfolgende 23. Bericht bezieht.²² Dem Ergebnis des von der Kienbaum Consultants International GmbH erstellten Gutachtens von 2019 schloss sich die KEF an.²³ Demnach sei das Vergütungsniveau der Rundfunkanstalten im internen Vergleich heterogen und im Vergleich zum öffentlichen Sektor erhöht.²⁴ Verglichen mit der kommerziellen Medienwirtschaft falle das Vergütungsniveau leicht überdurchschnittlich aus, gegenüber der allgemeinen Wirtschaft liege es auf gleichem Niveau.

Bei der Untersuchung der Frage, ob die Gehälter der Anstalten für ihre Beschäftigten angemessen seien, berücksichtige das Kienbaum-Gutachten sowohl Vergütungsleistungen (Grundvergütung/Jahresgehalt einschließlich Stufensteigerungen), Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld), Nebenleistungen (z.B. Aufwand für Versicherung und Firmenwagen) als auch Leistungen der Altersversorgung.²⁵

Der Vergleichsmaßstab zwischen den Anstalten werde in dem Gutachten aus folgenden sechs Berufsgruppen gebildet: Allgemeine Leitungsfunktionen (Geschäftsleitung und die beiden darunter liegenden Hierarchieebenen), Ingenieure, Techniker, Redaktion/Reportage, Sachbearbeitung inkl. Referenten mit der Voraussetzung (Fach-)Hochschulabschluss und Sachbearbeitung/Sekretariat ohne akademischen Abschluss.²⁶

Als Vergleichsbasis der Vergütungsleistungen der Anstalten mit den drei externen Bereichen öffentliche Verwaltung, kommerziellen Medienunternehmen und allgemeine Wirtschaft seien insgesamt 20 „Referenzfunktionen“ festgelegt worden, um die teilweise inhaltlich unterschiedlichen Tätigkeitsfelder etwa des öffentlichen Sektors mit den Tätigkeitsfeldern der Anstalten vergleichen zu können.²⁷ Dabei habe man nicht den arithmetische Mittelwert betrachtet, sondern den Median als Einteilung der Daten in zwei gleiche Segmente, um Verzerrungen durch sehr hohe Gehälter zu vermeiden.²⁸

21 Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, 22. Bericht, Mainz 2020, S. 125 ff. https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/22_Bericht.pdf.

22 Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, 23. Bericht, Mainz 2022, S. 125 f. https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23_Bericht.pdf.

23 Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, 22. Bericht, Mainz 2020, S. 125. https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/22_Bericht.pdf.

24 Ebd.

25 Ebd.

26 Ebd., S. 122.

27 Ebd.

28 Ebd., S. 122 f.

4.1. Interner Vergleich zwischen den Anstalten

Im internen Vergleich des Vergütungsniveaus der Anstalten liegen laut Kienbaum-Gutachten die fünf Anstalten Bayerischer Rundfunk (BR), Hessischer Rundfunk (HR), Saarländischer Rundfunk (SR), Westdeutscher Rundfunk (WDR) und ZDF oberhalb des Durchschnitts.²⁹ Während der SR insgesamt betrachtet etwas darüber liege, befänden sich der BR, der HR und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) spürbar darüber. Der WDR überschreite den Durchschnitt erheblich und weise ein deutlich erhöhtes Gesamtvergütungsniveau auf.

4.2. Vergleich mit dem öffentlichen Sektor

Im Vergleich mit dem öffentlichen Sektor liegt laut Kienbaum-Gutachten das Vergütungsniveau der Anstalten ohne Nebenleistungen und Altersversorgung bei einer weit überwiegenden Anzahl der 20 betrachteten Referenzfunktionen oberhalb des Medians des öffentlichen Sektors.³⁰

Beim BR, HR, NDR, WDR und ZDF lägen mehr als der Hälfte der Referenzfunktionen mindestens 15 Prozent oberhalb des Medians des öffentlichen Sektors und damit sogar auf einem deutlich erhöhten Niveau.

4.3. Vergleich mit der kommerziellen Medienwirtschaft

Auch gegenüber der kommerziellen Medienwirtschaft zeige sich eine eindeutige Tendenz dahingehend, dass die Referenzfunktionen in den Anstalten eher oberhalb des Medians der kommerziellen Medienwirtschaft lägen.³¹ Auffällig seien die hohe Lage der Vergütungsniveaus beim ZDF und HR, bei denen 56 Prozent bzw. 47 Prozent der Referenzfunktionen um mehr als 15 Prozent vom Median der kommerziellen Medienwirtschaft nach oben hin abwichen.

Das insgesamt erhöhte Vergütungsniveau der Anstalten gegenüber der kommerziellen Medienwirtschaft zeige sich auch bei der Berücksichtigung von Nebenleistungen und Altersversorgung.

4.4. Vergleich mit der allgemeinen Wirtschaft

Im Vergleich zur allgemeinen Wirtschaft lägen die Vergütungsniveaus der Anstalten insgesamt auf einem ähnlichen Niveau, die Vergütungswerte beim BR, HR, WDR und ZDF sogar oberhalb des Medians der allgemeinen Wirtschaft.³² Maßgebliche Komponente des erhöhten Vergütungsni-

29 Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, 22. Bericht, Mainz 2020, S. 122. https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/22_Bericht.pdf.

30 Ebd., S. 122 f.

31 Ebd., S. 123.

32 Ebd., S. 124.

veaus der Anstalten gegenüber den Vergleichsmärkten sei die Grundvergütung. Die Berücksichtigung von Nebenleistungen und Altersversorgung führe dazu, dass sich die Anstalten weiter nach oben vom Median bzw. von der Marktmittle der Vergleichsmärkte entfernten.

4.5. Stellungnahme der Anstalten und Bewertung der KEF

Als Reaktion auf das Kienbaum-Gutachten verwiesen die Anstalten darauf, dass die Vergütungsunterschiede im internen Vergleich insbesondere auf die strukturellen Unterschiede, die regionale Lage und die Größe der Anstalten zurückzuführen seien.³³

Ihre Vergütung schätzten die Anstalten gegenüber dem öffentlichen Sektor, der kommerziellen Medienwirtschaft und der allgemeinen Wirtschaft als gerechtfertigt ein, um markt- und konkurrenzfähig bleiben zu können. Zudem seien der (höhere) Altersdurchschnitt ihrer Mitarbeiter-schaft und dessen Auswirkungen auf die Vergütungen nicht ausreichend berücksichtigt worden.³⁴

Die KEF hielt diese Argumente für insgesamt nicht stichhaltig. Die von den Anstalten angeführten Gründe – strukturelle Unterschiede, regionale Lage und Größe der Anstalten – basierten auf eigenen unternehmerischen Entscheidungen.³⁵ Auch die regionale Lage könne das überdurchschnittliche Vergütungsniveau nicht vollumfänglich erklären, da beispielsweise der NDR und der SWR an ähnlich kostenintensiven Standorten agierten. Die geringe Fluktuation unter den Mitarbeitenden sei eher Ausdruck der attraktiven betrieblichen Altersversorgungssysteme der Anstalten gegenüber den Vergleichsmärkten. Hinzu komme, dass auch der öffentliche Sektor mit entsprechenden Effekten einer alternden Belegschaft konfrontiert sei und insofern kein Sondereffekt bei den Anstalten vorliege.

Als Konsequenz aus dem Kienbaum-Gutachten kürzte die KEF bei ihrer Bedarfsermittlung den Personalaufwand von ARD, ZDF und Deutschlandradio im Jahr 2021 um 0,25 Prozent, im Jahr 2022 um 0,75 Prozent und im Jahr 2024 um 1 Prozent.³⁶ In Summe bedeutete dies eine Kürzung in Höhe von 60,3 Mio. €, von denen auf die ARD 49,1 Mio. €, auf das ZDF 9,6 Mio. € und auf das Deutschlandradio 1,7 Mio. € entfielen. Die im internen Vergleich mit einem besonders hohen Vergütungsniveau aufgefallenen Anstalten BR, HR, SR, WDR und ZDF forderte die Kommission auf, ihre überproportionalen Vergütungsniveaus zu korrigieren.

33 Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, 22. Bericht, Mainz 2020, S. 123 f. https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/22_Bericht.pdf.

34 Ebd., S. 125;

35 Ebd., S. 126.

36 Ebd., S. 127.

In den hohen Vergütungsstrukturen sieht die KEF nicht das einzige Problem. Für den Zeitraum 2021 bis 2024 hat sie einen Nettoaufwand von 2.671,6 Mio. Euro für die betriebliche Altersversorgung anerkannt.³⁷ In Relation zum gesamten Beitragsaufkommen belaufe sich der Nettoaufwand auf 8,2 Prozent, so die KEF. Bei unverändertem Rundfunkbeitrag wären dies 18,06 Euro, die jeder Beitragszahlende im Jahr allein für die Altersversorgung öffentlich-rechtlicher Beschäftigter aufzubringen habe. Der zweckgebundene Beitragsanteil für die Altersversorgung steht nach Angaben der KEF nicht zur Erfüllung der laufenden Aufgaben zur Verfügung, sondern werde den Deckungsstöcken als Zukunftsvorsorge zugeführt, was mit Blick auf die Entwicklung der niedrigen Zinserträge für dringend erforderlich gehalten werde.³⁸

5. Gehälter und Vergütungen in der ARD

Den Gehältern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ARD liegen die Tarifverträge zugrunde, die mit den Gewerkschaften geschlossen worden sind und aus denen die Eingruppierung von Tätigkeiten und Berufsbildern hervorgeht. Die Tarifstrukturen und zugehörigen Tabellen sind in der ARD weitgehend identisch, es gibt in den Landesrundfunkanstalten allerdings Unterschiede in der Anzahl der Vergütungsgruppen und -stufen.³⁹

Die Vergütungsgruppe der Beschäftigten hängt von der ausgeübten Tätigkeit und davon ab, wie anspruchsvoll und verantwortungsvoll die jeweiligen Aufgaben sind. Welche Stufe in der einzelnen Vergütungsgruppe greift, hängt wiederum von der Berufserfahrung ab. Durchschnittlich sind 20 Jahre bis zum Erreichen der letzten Vergütungsstufe einer Berufsgruppe erforderlich.

Aufgrund ihrer besonderen Funktion und Verantwortung werden die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Hauptabteilungsleiterinnen und -leiter außertariflich (AT) eingruppiert. Über die Vergütungshöhen dieser AT-Mitarbeitenden entscheidet auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten der jeweilige Verwaltungsrat des Senders in seiner Funktion als Aufsichtsgremium. Die Verträge der außertariflich Festangestellten in den Landesrundfunkanstalten sind grundsätzlich befristet.⁴⁰

Einen Überblick über die Gehaltstrukturen in den jeweiligen Landesrundfunkanstalten bieten die nachfolgenden Tabellen.

37 Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten, 23. Bericht, Mainz 2022, S. 127. https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/23_Bericht.pdf.

38 Ebd., S. 129 f.

39 Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD): Gehälter und Vergütungen in der ARD. <https://www.ard.de/die-ard/Gehaelter-und-Verguetungen-102>.

40 Ebd.

Jahresgehälter 2021 von Intendantinnen und Intendanten, Direktorinnen und Direktoren sowie der außertariflich bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesrundfunkanstalten der ARD (Grundvergütung)⁴¹

Landesrundfunkanstalt	Intendantin/ Intendant	Direktorin/Direktor	Außertarifliche Grundgehälter (z.B. Programm- bereichsleiter/in, Hauptabteilungsleiter/in)
BR	340.000 €	249.660 €	148.428 €
HR	305.000 €	187.080 €	151.872 €
MDR	295.000 €	202.044 €	129.804 €
NDR	346.000 €	239.868 €	169.812 €
RBB	303.000 €	212.496 €	154.932 €
RB	281.000 €	197.976 €	132.456 €
SR	245.000 €	183.900 €	127.836 €
SWR	361.000 €	231.876 €	146.364 €
WDR	413.000 €	245.892 €	167.052 €

ARD-Programmdirektorin: 285.000 € Grundvergütung p.a.⁴²

41 Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD): Gehälter und Vergütungen. <https://www.ard.de/die-ard/Gehaelter-und-Verguetungen-102>. Die Gehaltsangaben wurden auf 12 Monate hochgerechnet (unterjähriger Amtsantritt).

42 Ebd.

Jahresgehälter 2021 ausgewählter Berufsgruppen in den Landesrundfunkanstalten der ARD (niedrigste Gruppe und Stufe bis höchste Gruppe und Stufe, Grundvergütung)⁴³

Redakteur/in	46.920 bis 133.464 €
Kameramann/Kamerafrau *	34.404 bis 103.632 €
Produktionsingenieur/in bzw. Ingenieur/in *	44.292 bis 102.684 €
Grafiker/in bzw. Grafik-Designer/in *	31.176 bis 99.936 €
Cutter/in *	34.404 bis 90.996 €
Sekretär/in bzw. Sachbearbeiter/in 2.812 bis 6.164 €	33.744 bis 73.968 €
Auszubildende/r 1. bis 3. Jahr	10.200 bis 15.792 €
Programmvolontär/in **	19.608 bis 28.368 €

* inkl. Bremedia Produktion GmbH (RB)

** ohne RBB

Die Geschäftsleitung der Landesrundfunkanstalt rbb hat nach der öffentlichen Diskussion um die Höhe des Gehalts der inzwischen abberufenen Intendantin Patricia Schlesinger und der Debatte um das Bonussystem für hochrangige Führungskräfte genauere Angaben zu den Bezügen der Direktorinnen und Direktoren offengelegt.⁴⁴

Demnach bekommen die Mitglieder der Geschäftsleitung eine der Steuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegenden KFZ-Pauschale in Höhe von 500 € brutto pro Monat, womit alle Fahrten in und zwischen Berlin/Potsdam abgegolten sind. Außerdem erhalten sie monatlich pauschal eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 € steuer- und sozialversicherungsfrei. Für die Zeit des ARD-Vorsitzes erhielten die Mitglieder der Geschäftsleitung bis zum 31. Juli 2022 eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 1.700 € brutto pro Monat. Diese Zahlung unterlag ebenfalls der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

43 Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD): Gehälter und Vergütungen. <https://www.ard.de/die-ard/Gehaelter-und-Verguetungen-102>.

44 rbb24: rbb-Geschäftsleitung legt Gehälter offen, 17.08.2022. <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2022/08/rbb-gehaelter-direktoren-intendantin.html>.

Vergütung rbb 2022 (Stand 31.07.2022)⁴⁵

Funktion / Name	Jahresvergütung (Grundvergütung)	Leistungsorientierte Vergütung
Verwaltungsdirektor Hagen Brandstätter	230.000 €	30.738 €
Juristische Direktorin Susann Lange	198.900 €	39.195 €
Produktions- und Betriebsdi- rektor Christoph Augenstein	196.000 €	38.144 €
Programmdirektor Jan Schulte-Kellinghaus	215.425 €	30.915 €

6. Bezüge der Geschäftsleitung und Tarifstrukturen des ZDF

Das ZDF hat gemäß § 30a Abs. 5 ZDF-Staatsvertrag die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Intendanten und der Direktoren unter Namensnennung im Geschäftsbericht zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind nach § 3a Abs. 6 ZDF-Staatsvertrag die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen zu veröffentlichen.

Bezüge des Intendanten und der Direktoren nach § 30a Abs. 5 ZDF-Staatsvertrag⁴⁶

Funktion/ Name	Jahresbezüge 2019 ¹⁾ in € (erfolgsunab- hängig)	Sachbe- züge 2019 ²⁾ in €	Summe in €	Summe der jährli- chen Einkünfte 2019 in € ³⁾ aus Tätigkeiten bei Tochter- und Betei- lungsgesellschaf- ten des ZDF	Summe der jährlichen Leistungen für andere entgeltliche Nebentätig- keiten ³⁾
Intendant Dr. Thomas Bellut	366.000,00	2.804,58	368,804,58	44.566,65	./.
Verwaltungsdi- rektorin Karin Brieden	254.280,00	1.627,67	255.907,67	29.999,92	./.
Chefredakteur Dr. Peter Frey	238.680,00	7.129,76	245.809,76	7.200,00	8.400,00
Programmdi- rektor Dr. Norbert Himmler	238.680,00	5.468,31	244.148,31	26.400,00	./.
Produktions- direktor Dr. Michael Rom- bach	235.440,00	2.726,55	238.166,55	./.	./.
Justitiar Peter Weber	223.800,00	7.397,94	231.199,80	6.000,00	2.408,00

1) ohne Aufwandsentschädigung (Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich € 511,29, mit Ausnahme des Intendanten € 766,94)

2) jeweils privat zu versteuernder geldwerter Vorteil für den Dienstwagen.

3) erhaltenes Honorar/Sitzungsgeld/Aufwandsentschädigung exkl. USt.

46 Zweites Deutsches Fernsehen: Bezüge der Geschäftsleitung / Tarifstrukturen 2020. <https://www.zdf.de/zdfunternehmen/2020-jahrbuch-finanzen-bezuege-100.html#jumpmark-0>.

AT/ÜT-Regelstufen des ZDF (Beträge in €)⁴⁷

		Stufenwerte ab 01.01.2021 brutto	herkömmliche Stufenwerte*) ab 01.01.2021 brutto
Eingangsstufe	monatlich jährlich	€ 9.760,00 € 117.120,00	
2. Eingangsstufe	monatlich jährlich	€ 10.650,00 € 127.800,00	
1. AT/ÜT-Stufe	monatlich jährlich	€ 11.730,00 € 140.760,00	€ 12.210,00 € 147.560,00
2. AT/ÜT-Stufe	monatlich jährlich	€ 12.580,00 € 150.960,00	€ 13.130,00 € 153.360,00
3. AT/ÜT-Stufe	monatlich jährlich	€ 13.260 € 159.120,00	€ 13.740,00 € 164.880,00
4. AT/ÜT-Stufe	monatlich jährlich	€ 13.790,00 € 165.480,00	€ 14.270,00 € 171.240,00
5. AT/ÜT-Stufe	monatlich jährlich	€ 14.360,00 € 172.320,00	€ 14.850,00 € 178.200,00

*) herkömmliche Stufenwerte nur noch im Rahmen von Besitzstand

Sonstige Leistungen für AT/ÜT-Mitarbeiter/innen:

- Weitere Zulagen oberhalb des ÜT/AT-Rasters in Einzelfällen
- Altersversorgung sowie Beihilfen, Familienzuschlag und Sterbegeld nach den für das ZDF geltenden Bestimmungen
- Reisekosten-, Tage- und Übernachtungsgelder, Trennungentschädigung, Umzugskosten, Auslandszuschläge, Jubiläumsgeld (nur bei Eintritt bis 31.12.1999) und ähnliche Leistungen nach den für das ZDF geltenden Bestimmungen
- Nur Stellvertretende Direktoren: Bereitstellung eines Dienstwagens, der auch für private Zwecke genutzt werden kann

Stand: 01.01.2021

47 Zweites Deutsches Fernsehen: Bezüge der Geschäftsleitung / Tarifstrukturen 2020. <https://www.zdf.de/zdfunternehmen/2020-jahrbuch-finanzen-bezuege-100.html#jumpmark-0>.

Tarifstrukturen einschließlich der außer- und übertariflichen Vereinbarungen nach § 30a Abs. 6 ZDF-Staatsvertrag; Vergütungstabelle ZDF ab 01.04.2021 (Beträge in €)⁴⁸

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9
1	2.454,33	2.558,92	2.671,13	2.780,81	2.905,82	3.037,13	3.176,17	3.322,75	3.479,64
2	2.671,13	2.780,81	2.905,82	3.037,13	3.176,17	3.322,75	3.479,64	3.655,65	3.855,82
3	2.905,82	3.037,13	3.176,17	3.322,75	3.479,64	3.655,65	3.855,82	4.067,55	4.294,51
4	3.176,17	3.322,75	3.479,64	3.655,65	3.855,82	4.067,55	4.294,51	4.536,81	4.802,09
5	3.479,64	3.655,65	3.855,82	4.067,55	4.294,51	4.536,81	4.802,09	5.089,00	5.392,45
6	3.855,82	4.067,55	4.294,51	4.536,81	4.802,09	5.089,00	5.392,45	5.712,59	6.058,20
7	4.294,51	4.536,81	4.802,09	5.089,00	5.392,45	5.712,59	6.058,20	6.425,45	6.810,63
8	4.802,09	5.089,00	5.392,45	5.712,59	6.058,20	6.425,45	6.810,63	7.228,83	7.672,60
9	5.392,45	5.712,59	6.058,20	6.425,45	6.810,63	7.228,83	7.672,60	8.144,46	8.648,17
10	6.058,20	6.425,45	6.810,63	7.228,83	7.672,60	8.144,46	8.648,17	9.181,23	9.752,57
11	6.810,63	7.228,83	7.672,60	8.144,46	8.648,17	9.181,23	9.752,57	10.358,28	

48 Zweites Deutsches Fernsehen: Bezüge der Geschäftsleitung / Tarifstrukturen 2020. <https://www.zdf.de/zdfunternehmen/2020-jahrbuch-finanzen-bezuege-100.html#jumpmark-0>.

7. Gehälter und Tarifstrukturen bei Deutschlandradio

Deutschlandradio hat gemäß § 30a Abs. 5 Deutschlandradio-Staatsvertrag⁴⁹ die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Intendanten und der Direktoren unter Namensnennung im Geschäftsbericht zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind nach § 30a Abs. 6 Deutschlandradio-Staatsvertrag die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen zu veröffentlichen. Nachfolgend sind die Tarifstrukturen sowie außertarifliche Vergütungen und Gehaltsspannen ausgewählter Berufsgruppen dargestellt.

Bezüge und Zusagen der Intendanten und Direktoren aus dem Jahr 2020 unter Namensnennung⁵⁰

	Intendant Stefan Raue	Verwaltungs- und Betriebs- direktor Rainer Kampmann	Programm- direktor Andreas-Peter Weber
im Geschäftsjahr gewährte Bezüge (gem. Entgeltbescheinigungsverordnung)	259.000 €	219.000 €	223.000 €
Leistungen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit	Fortzahlung Bezüge für die Dauer der Wahlperiode	Der Intendant ist jederzeit berechtigt, mit Zustimmung des Verwaltungsrates, auf die Dienste aus diesem Vertrag unter Fortzahlung der Bezüge (Grundgehalt) für die Restzeit des Vertrages zu verzichten	
Leistungen für den Fall einer regulären Beendigung ihrer Tätigkeit mit ihrem Barwert sowie den von der Körperschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag:			
• Barwert (Pensionsrückstellung)	1.786.000 €	769.000 €	725.000 €
• während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag	211.000 €	124.000 €	115.000 €
Leistungen, die für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Körperschaft oder ihrer Mitglieder gewährt worden sind	–	900 €	–

49 Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ (Deutschlandradio-Staatsvertrag) in der Fassung des Staatsvertrages zur Modernisierung in Deutschland in Kraft seit 07.11.2020

50 Deutschlandradio: Gehaltsstruktur. <https://www.deutschlandradio.de/gehaltsstruktur-100.html>; <https://assets.deutschlandfunk.de/ce9d0ae3-bcad-4943-b95e-2aa956e655a7/original.pdf>.

Tarifstrukturen nach § 30a Abs. 6 Deutschlandradio-Staatsvertrag⁵¹
(monatliche Vergütungen in €, 12 Zahlungen p.a.)

Vergütungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9
A	6.548	7.128	7.708	8.288	8.868	9.448	10.028	10.608	11.188
B	5.826	6.234	6.642	7.050	7.458	7.866	8.274	8.682	9.090
C	5.108	5.492	5.876	6.260	6.644	7.028	7.412	7.796	8.180
D	4.442	4.800	5.158	5.516	5.874	6.232	6.590	6.948	7.306
E	3.949	4.271	4.593	4.915	5.237	5.559	5.881	6.203	6.525
F	3.575	3.848	4.121	4.394	4.667	4.940	5.213	5.486	5.759
G	3.301	3.534	3.767	4.000	4.233	4.466	4.699	4.932	5.165
H	3.072	3.265	3.458	3.651	3.844	4.037	4.230	4.423	4.616
I	2.892	3.060	3.288	3.396	3.564	3.732	3.900	4.068	4.236
J	2.719	2.871	3.023	3.175	3.327	3.479	3.631	3.783	3.935
K	2.570	2.714	2.858	3.002	3.146	3.290	3.434	3.578	3.722

Stichtag: 31.12.2021

51 Deutschlandradio: Gehaltsstruktur. <https://www.deutschlandradio.de/gehaltsstruktur-100.html>.

Monatsgehälter ausgewählter Berufsgruppen⁵²
(niedrigste Gruppe und Stufe bis höchste Gruppe und Stufe, Grundvergütung)

Funktion	Betrag € von – bis
Intendant/in	21.235
Direktor/in	16.990 – 17.871
Hauptabteilungsleiter/in / Chefredakteur/in	12.288 – 13.161
Ingenieur/in	3.949 – 9.090
Redakteur/in	3.949 – 10.028
Sachbearbeiter/in	2.892 – 7.306
Sekr./Sachbearbeiter/in	2.892 – 7.306
Techniker/in	3.072 – 5.759
Auszubildende/r	914 – 1.136
Volontär/in	1.930 – 2.116

Stichtag: 31.12.2021

8. Stellenübersicht der Deutschen Welle

Die Deutsche Welle ist die einzige Rundfunkanstalt des Bundesrechts, § 1 Abs. 1 DWG. Anders als die anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wird sie auch nicht aus den Rundfunkbeiträgen, sondern nach § 45 DWG maßgeblich aus dem Bundeshaushalt finanziert.

52 Deutschlandradio: Gehaltsstruktur. <https://www.deutschlandradio.de/gehaltsstruktur-100.html>.

Im Hinblick auf diese Finanzierung, aber auch aufgrund personeller und struktureller Verflechtungen der Anstalt und ihrer Kontrollgremien mit Funktionsträgern des Bundes wird ihre Staatsferne kritisch hinterfragt.⁵³ Allerdings hat die Gewährung eines Zuschusses aus dem Bundeshaushalt zur Konsequenz, dass die Stellen für die Tarifbeschäftigten bei dem Zuwendungsempfänger Deutschen Welle gemäß § 17 Abs. 6 BHO nach ihrer Zahl und Wertigkeit auszuweisen sind.

Auslandsrundfunk (Hörfunk und Fernsehen): Stellenübersicht⁵⁴

Besoldungs-, Verg.-, Entgeltgruppe	Soll 2022	Soll 2021	Besetzt am 1. Juni 2021
Vergütungstarif (DW)			
AT DW	10,0	10,0	10,0
I DW	45,0	45,0	45,0
II DW	99,6	99,6	98,6
III DW	283,3	269,3	268,3
IV DW	415,9	381,9	380,9
V DW	325,6	282,6	277,6
VI DW	225,6	219,6	216,1
VII DW	89,5	87,5	84,5
VIII DW	13,5	12,5	12,5
IX DW	3,0	3,0	3,0
X DW	1,0	1,0	–
Zusammen	1 512,0	1 412,0	1 397,5

53 Kritisch zur Verfassungsmäßigkeit dieser Konstruktion etwa Fechner, Frank, Medienrecht, 21. Aufl. 2021, 10. Kap. Rn. 17; Fechner, Frank/Arnhold, Johannes, Ist Flüchtlingsfernsehen verfassungswidrig? Die rundfunkrechtliche Stellung der Deutschen Welle aus Anlass aktueller Entwicklungen, NVwZ 2016, 891, 893 ff.

54 Bundeshaushalt 2022, Einzelplan 04, Kapitel 0452, Titelgruppe 09, zu Titel 685 91, S. 187 f. <https://www.bundeshaushalt.de/static/daten/2022/soll/BHH%202022%20gesamt.pdf>.

Deutsche Welle Gehaltstabelle in € ab 1.1.2022⁵⁵

VG	1	2	3	4	5	6	7	8
I	6.672,00	7.344,00	8.016,00	8.688,00	9.360,00	10.032,00	10.704,00	11.376,00
II	5.169,00	5.736,00	6.303,00	6.870,00	7.437,00	8.004,00	8.571,00	9.138,00
III	5.019,00	5.465,00	5.911,00	6.357,00	6.803,00	7.249,00	7.695,00	8.141,00
IV	4.403,00	4.743,00	5.083,00	5.423,00	5.763,00	6.103,00	6.443,00	6.783,00
V	3.883,00	4.174,00	4.465,00	4.756,00	5.047,00	5.338,00	5.629,00	5.920,00
VI	3.404,00	3.652,00	3.900,00	4.148,00	4.396,00	4.644,00	4.892,00	5.140,00
VII	3.259,00	3.465,00	3.671,00	3.877,00	4.083,00	4.289,00	4.495,00	4.701,00
VIII	2.938,00	3.107,00	3.276,00	3.445,00	3.614,00	3.783,00	3.952,00	4.121,00
IX	2.711,00	2.852,00	2.993,00	3.134,00	3.275,00	3.416,00	3.557,00	3.698,00
X	2.615,00	2.737,00	2.859,00	2.981,00	3.103,00	3.225,00	3.347,00	3.469,00

Die Stufen I/5 bis I/8 sowie die Stufe II/8 werden als Fakultativstufen nur durch Einzelentscheidung des Intendanten vergeben.

9. Fazit

Wie die vorangegangenen Darstellungen zeigen, ist es auf der Basis der bislang öffentlich zugänglich gemachten Informationen möglich, sich einen groben Überblick über die Bezüge der Geschäftsleitung und Tarifstrukturen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu verschaffen.

Die KEF-Berichte und Geschäfts- bzw. Jahresberichte der Rundfunkanstalten enthalten jedoch nur wenige Angaben über den Sollbestand an Stellen für die Beschäftigten nach Art, Anzahl, Bewertung und aktueller Besetzung. Lediglich für die Deutsche Welle, deren Finanzierung nicht aus Rundfunkbeiträgen, sondern durch einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt erfolgt, wird eine Stellenübersicht im Haushaltsplan veröffentlicht.⁵⁶

55 ver.di: Deutsche Welle, Gehaltstabelle ab 1.1.2022. <https://dw.verdi.de/tarif/feste>.

56 Bundeshaushalt 2021, Kapitel 0452 Titelgruppe 09, zu Titel 685 91, S. 183. https://www.bundeshaushalt.de/fileadmin/de.bundeshaushalt/content_de/dokumente/2021/soll/epl04.pdf#page=183.

Angaben über Honorare, die die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten etwa ihren Moderatoren zahlen, fehlen ebenfalls. Diese Angaben könnten dazu beitragen, den finanziellen Unterschied zwischen Produktionen von eigenen Moderatoren im Angestelltenverhältnis, die die Studios des Senders und die vorhandene Produktionstechnik nutzen, gegenüber eingekauften Sendungen von Moderatoren mit eigenen Produktionsfirmen besser einzuschätzen.

Mit Ausnahme des Gesetzes über die Rundfunkanstalt des Bundesrechts Deutsche Welle erfolgen Normierungen im Rundfunkbereich gemäß Art. 70 GG durch Landesrecht. Zu berücksichtigen haben die Länder dabei die grundrechtliche Rundfunkfreiheit, die den im Rundfunkwesen tätigen Personen und Unternehmen die Freiheit von staatlichem Zwang gewährleistet und neben der Garantie der freien Meinungsäußerung und -verbreitung auch eine institutionelle Eigenständigkeit gewährleistet.

Der Schutz der Rundfunkfreiheit umfasst neben der Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die inhaltlich an der Gestaltung der Programme beteiligt sind, zusätzlich noch die Entscheidung darüber, ob diese fest angestellt werden oder ob ihre Beschäftigung aus Gründen der Programmplanung auf eine gewisse Dauer oder ein bestimmtes Projekt beschränkt bleibt. Mit dieser Entscheidung verbunden ist auch die Befugnis, bei der Begründung von Mitarbeiterverhältnissen den jeweils geeigneten Vertragstyp zu wählen.

Ein im Auftrag der KEF von der Kienbaum Consultants International GmbH erstelltes Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Vergütungsniveau der ARD-Anstalten, des ZDF und des Deutschlandradios gegenüber dem öffentlichen Sektor deutlich höher ausfällt, im Vergleich zur kommerziellen Medienwirtschaft leicht überdurchschnittlich liegt und bezogen auf die allgemeine Wirtschaft als vergleichbar einzuschätzen ist.

* * *